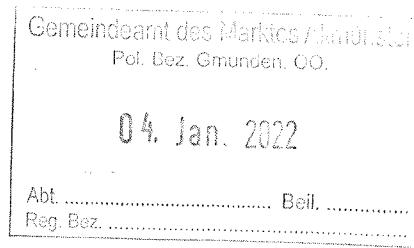


Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10



www.bh-gmunden.gv.at

**Marktgemeinde Altmünster;
Ufer- und Sohlsicherungen im Grabenbach
zwischen hm 14,2 und 15,1;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:
BHGMA-2021-175366/10-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 28.12.2021

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde Altmünster hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West, 4820 Bad Ischl, Traunreiterweg 5, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung folgender schutzwasserbaulichen Anlagen im Grabenbach zwischen hm 14,20 und 15,10 in der KG Eben, Marktgemeinde Altmünster, angesucht:

- linksufrige Ufersicherung mittels Grobsteinschlichtung auf einer Länge von 10 m;
- rechtsufrige Ufersicherung mittels Grobsteinschlichtung auf einer Länge von 32 m;
- 6 pilotierte Grobsteinsohlgurte

Durch das Vorhaben werden laut Projektunterlagen die Gst. Nr. 334, 335, 336, 337/1, 340/13, 340/14 und 982/2, alle KG Eben, Marktgemeinde Altmünster, berührt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<u>Datum:</u> Dienstag, 25. Jänner 2022	<u>Zeit:</u> ca. 10:00 Uhr
<u>Treffpunkt:</u> an Ort und Stelle (Zufahrt zur Liegenschaft Eben 14)	

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Marktgemeindeamt Altmünster während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Altmünster
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt

anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19:

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Schutz- und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, und §§ 41, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 7:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren.**

Während des Aufenthalts in einem Amtsgebäude ist eine Maske zu verwenden. Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.

Verteiler zu BHGMWA-2021-175366/10

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altmünster, 4813 Altmünster, Marktstraße 21
(zusätzlich per E-Mail an: gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at)
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen (Ausfertigung C) zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

2. Gewässerbezirk Gmunden, 4810 Gmunden, Stelzhamerstraße 13
(zusätzlich per E-Mail an: gerhard.schachl@ooe.gv.at)

zu 2.: mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (Terminvereinbarung mit Dipl.-Ing. Gerhard Schachl)

3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
(GZ: WPLO-2021-193760)

4. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12

5. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West, 4820 Bad Ischl, Traunreiterweg 5
(zusätzlich per E-Mail an: badischl@die-wildbach.at)

6. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Traun-Innviertel, 4802 Ebensee am Traunsee, Steinkoglstraße 25
(zusätzlich per E-Mail an: traun-innviertel@bundesforste.at)

7. Fischereirevierausschuss Traunsee, z.H. Obmann Herbert Gaigg, 4813 Altmünster, Nachdemsee 15

8. Alfred Schmid, 4813 Altmünster, Amtmannstraße 8

9. Friedrich Hüttner, 4813 Altmünster, Schustergrabenweg 8
10. Martha Hüttner, 4813 Altmünster, Schustergrabenweg 8
11. Markus Schögl, 4813 Altmünster, Eben 14
12. Dieter Schögl, 4813 Altmünster, Eben 14
13. Gabriela Schögl, 4813 Altmünster, Eben 14
14. Renate Mühlegger, 4814 Neukirchen bei Altmünster, Herbstau 7/3

zu 3. - 14.: mit der Einladung zur Teilnahme

15. Abteilung IV / Naturschutz, im Haus

zu 15.: zur Kenntnis

16. Abteilung I / Amtsleitung, im Haus

zu 16.: mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden